

# Satzung

Des Vereines „Freunde des Andreas-Gymnasiums Berlin-Friedrichshain e. V.“  
In der Fassung vom 16.11.2004

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen „Freunde des Andreas-Gymnasiums Berlin-Friedrichshain“.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz eingetragener Verein geführt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Andreas-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden unter anderen verwendet für:

- die Beschaffung von Sportgeräten (z.B. Streetballkorb), Musikinstrumenten für die Schülerband, der Bibliothek, für die Unterstützung des jährlich stattfindenden Talentefestes, sowie des Schüleraustausches
- Der Verein fördert die von dem Andreas-Gymnasium mit ausländischen geführten Schulpartnerschaften.
- Der Verein unterstützt die Traditionspflege am Andreas-Gymnasium. Er bemüht sich insbesondere um die Pflege des Kontaktes zu Absolventen des Andreas-Gymnasiums, zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

## § 3 Mittelverwendung und Begünstigungszuschuß

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand

## § 4 Auflösung des Vereins

4.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu sind die Stimmen von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.

4.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu stellen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
- 5.4 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5.5 Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.6 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - 5.6.1 die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese ist an den Vorstand zu richten und bedarf einer Austrittsfrist von drei Monaten.
  - 5.6.2 den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen den Zweck und die Ziele des Vereins durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss schriftlich unter Angabe von Gründen Widerspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die weitere Mitgliedschaft.
  - 5.6.3 Tod des Mitglieds
- 5.7 Mit der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erlischt jedweder Anspruch des Mitglieds an den Verein.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.  
Die Beitragshöhe regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2 Während eines Beitragsrückstandes von mehr als einem halben Jahr ruhen alle Mitgliedsrechte.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf dem Postwege- durch einfachen Brief, spätestens 2 Wochen vorab.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung dem Vorstand übertragen wurden.
- 8.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten an den Vorstand ist dieser verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.5 Die Mitgliederversammlung führt über jede Versammlung Protokoll und wählt hierzu einen Protokollführer.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Arbeitsprogramme

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister,
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

9.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit.

9.5 Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.

9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.